

Stadtverwaltung Mettmann

- 61 -

Begründung

zu dem

Bebauungsplan Nr. 14 " Burscheidter Weg "

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
- II. Planung
- III. Verkehr
- IV. Versorgungsanlagen
- V. Wirtschaftlichkeit
- VI. Verwirklichung der Planung

## I. Allgemeines

Bei dem von diesem Bebauungsplan umfaßten Gelände handelt es sich um Wohngebiet. Die Aufstellung eines verbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BBauG wurde erforderlich, um neue Verkehrsflächen sowie das Maß der baulichen Nutzung festzusetzen. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße stellt ein Teilstück der Berliner Straße dar, welche als innerörtliche Erschließungsstraße die Nordstraße (L 425) mit der Düsseldorfer Straße (B 7) verbindet. Durch die genannte Straßenführung werden darüber hinaus die nord-östlich der Breslauer Straße gelegenen 90 m tiefen Grundstücke erschlossen und baureif gemacht.

## II. Planung

Im Bebauungsplan ist das Maß der baulichen Nutzung durch Baugrenzen, Grundflächenzahl (GRZ), Geschößflächenzahl (GFZ) und Zahl der Vollgeschosse (Z) festgesetzt.

## III. Verkehr

Verkehrsmäßig ist das Gelände durch die vorhandenen Straßen (Burscheidter Weg und Breslauer Straße) sowie durch die Planstraße erschlossen.

## IV. Versorgungsanlagen

Das Plangebiet wird an die städtische Be- und Entwässerung angeschlossen.

## V. Wirtschaftlichkeit

Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt etwa:

a) für Straßen, Kanal und Wasser	392.000,-- DM
b) Freilegung der Erschließungsanlagen	<u>90.000,-- DM</u>
	482.000,-- DM
	=====

Bodenordnende Maßnahmen sind mit diesem Bebauungsplan nicht verbunden.

VI. Verwirklichung der Planung

Nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan erfolgt der Ausbau der Erschließungsanlagen im Rahmen des Ausbauprogramms der Gemeinde.



(Schielicke)  
Baurat

